

# M.A.G GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

- (1.) Der Auftragnehmer kann einen Frachtführer zur Durchführung heranziehen.
  - (2.) Sofern sich der Leistungsumfang zwischen Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung erweitert, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber diese Leistung zusätzlich zu berechnen.
  - (3.) Zuschläge für Neben- und Sonderleistungen, Fahrgelder und amtliche Gebühren werden gesondert berechnet. Gleiches gilt auch für die nach dem Tarifverträgen zu zahlenden Lohnzuschlägen/Spesen.
  - (4.) Freiwillige Trinkgelder sind mit der Rechnung des Auftraggebers nicht verrechenbar.
  - (5.) Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter An- oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Auftragnehmer auszuzahlen.
  - (6.) Soweit GüKUMB nicht außer Kraft gesetzt, gelten sie als vereinbart. Dies gilt auch für Trageumzüge, soweit für sonstige umzugsspezifische Leistungen, auch dann, wenn kein Kraftfahrzeug eingesetzt wird.
  - (7.) Im Falle der Lagerung gelten die allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransportes (ALB). Diese werden auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.
  - (8.) Rechnungen des Möbelspediteurs sind sofort, ohne Abzug zu begleichen. Eventuelle Schadensersatzansprüche berechtigen nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages. Der Möbelspediteur darf im Falle des Verzuges bei Kaufleuten ab dem 10. Tag nach Zugang der Rechnung Zinsen in Höhe von 2 Hundert über dem zum Zeitpunkt des Eintrittes des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und die ortsüblichen Spesen berechnen.
  - (9.) Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbeltransportunternehmers auszuführen und hierbei das Interesse des Auftraggebers zu wahren. Und zwar gegen Erstattung der Kosten, die zu diesem Zweck aufgewendet werden. Zusätzlich zu zahlen sind besondere bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Aufwendungen.
  - (9a.) Im Rahmen des Umzuges anfallende Dübelarbeiten werden vom Auftragnehmer nur dann übernommen, wenn er vorher vom Auftraggeber über die Lage der unter Putz liegenden Leitungen unterrichtet worden ist. Sieht sich der Auftraggeber hierzu außerstande und verlangt dennoch die Durchführung der Dübelarbeiten, ist der Auftragnehmer von jeder Haftung frei.
  - (9b.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche Teile an hochempfindlichen Geräten wie Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Rundfunk- und Videogeräten usw. fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Unterlässt der Auftraggeber dies, ist der Auftragnehmer von jeder Haftung befreit. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet.
  - (9c.) Die Haftungssauschlüsse nach (9a.) und (9b.) gelten nicht für Schäden, die vom Auftragnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder von Erfüllungshilfen des Auftragnehmers vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.  
  
Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Auftragnehmer nur für die sorgfältige Auswahl.
  - (10.) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind, soweit nicht anders vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
  - (11.) Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers, und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigten Personen des Auftragnehmers, hat der Letztere nicht zu verantworten.
  - (12.) Bei Abholung des Gutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich stehengelassen oder mitgenommen wird.
  - (13.) Im Falle der Kündigung des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, ein Anspruch auf drei Zehntel des für den Umzug vereinbarten Entgeldes zu.
  - (14.) Für die Rechtsstreitigkeit mit Vollkaufleuten aufgrund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit Transportaufträgen zusammenhängen, ist das Gericht, in dem Bezirk sich der Auftraggeber beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt ausschließlich Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
-